

Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung

der

Rheiner Moden

Aktiengesellschaft

am 14. Februar 2005

Wertpapierkennnummer 701 870

ISIN DE0007018707

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

am 14. Februar 2005 um 11.00 Uhr

im Industrie Club Düsseldorf,
Elberfelder Straße 6 in 40213 Düsseldorf,
stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

TAGESORDNUNG

I.

Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2003 bis 16.03.2004

- a) Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2003 bis 16.03.2004 gem. § 270 Abs. 1 AktG.
- b) Feststellung des Jahresabschlusses für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2003 bis 16.03.2004 gem. § 270 Abs. 2 AktG.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vor, den Jahresabschluss für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2003 bis 16.03.2004 festzustellen.

- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Abwicklers für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2003 bis 16.03.2004.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Abwickler Entlastung zu erteilen.

- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2003 bis 16.03.2004.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

II.

Rumpfgeschäftsjahr vom 17.03.2004 bis 31.07.2004

- a) Vorlage des bedingt festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17.03.2004 bis 31.07.2004.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 den vorliegenden Jahresabschluss unter der Bedingung festgestellt, dass der Jahresabschluss für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2003 bis 16.03.2004 in der gemäß Top I vorliegenden Form unverändert von der Hauptversammlung gem. 270 Abs. 2 AktG festgestellt wird.

- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17.03.2004 bis 31.07.2004.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 17.03.2004 bis 31.07.2004.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

III.

Zustimmungsbeschluss gem. § 93 Abs. 4 AktG

Der frühere Insolvenzverwalter der Gesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft gebeten, ihn bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegen das frühere Vorstandsmitglied, Herrn Dr. Peter Wessmann, zu unterstützen. Seit dem 25.09.2001 war demzufolge zunächst beim

Landgericht Münster unter der Geschäftsnummer 22 O 184/01 eine Klage, welche auf die Zahlung eines Schadenersatzes gerichtet war, anhängig. Gemäß Beschluss des Landgerichtes Münster vom 26.11.2001 wurde der Rechtsstreit an das Landgericht Köln verwiesen und dort unter der Geschäftsnummer 82 O 106/03 (ehemals: 91 O 249/01) geführt. Gemäß dem von der Gläubigerversammlung in der Sitzung vom 22.02.2000 genehmigten Insolvenzplan stehen sämtliche Ansprüche, die sich aus vorerwähnter Klage ergeben, der Masse zu. Im Umkehrschluss sind alle mit der Klage in Zusammenhang stehenden Kosten aus der Masse finanziert worden.

Am 17.05.2004 wurde durch Beschluss des Landgericht Köln dieser Rechtsstreit im Wege eines gerichtlichen Vergleichs beendet. Die Ziffern 1 bis 5 dieses Beschlusses lauten im Wortlaut wie folgt:

1. Zum Ausgleich der Klageforderung zahlt der Beklagte an die Klägerin einen Betrag in Höhe von Euro 100.000,00.

Der Vergleichsbetrag ist innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über den Termin der nächstfolgenden Hauptversammlung der Klägerin bei den Prozessbevollmächtigten des Beklagten auf das Anderkonto der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zahlbar. Die Prozessbevollmächtigten des Beklagten bestätigen der Klägerin zu Händen ihrer Prozessbevollmächtigten spätestens 7 Kalendertage vor der Hauptversammlung eingehend schriftlich die Hinterlegung des Vergleichsbetrags auf ihrem Anderkonto mit einer diesem Vergleich entsprechenden Treuhandaufgabe.

Der Vergleichsbetrag nebst Anlagezinsen darf erst an die Klägerin ausgezahlt werden, wenn dieser Vergleich unwiderruflich geworden ist. Wird der Vergleich widerrufen, verbleibt der Vergleichsbetrag auf dem Anderkonto der Prozessbevollmächtigten des Beklagten und darf erst an die Klägerin ausgezahlt werden, wenn und soweit der Beklagte durch rechtskräftiges Urteil zur Zahlung an die Klägerin verurteilt worden ist.

2. Der Vergleichsbetrag wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beklagten vereinbart.
3. Die Hauptversammlung der Klägerin muss diesem Vergleich nach näherer Maßgabe des § 93 Abs. 4 S. 3 AktG zustimmen. Der Klägerin bleibt deshalb vorbehalten, diesen Vergleich durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht binnen einer

Frist von 14 Tagen nach Abschluss ihrer nächstfolgenden Hauptversammlung zu widerrufen.

4. Mit der vollständigen Erfüllung dieses Vergleichs sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere jedoch aus und im Zusammenhang mit dem durch Anstellungsvertrag vom 30.06.1995 begründeten Dienstverhältnis und seiner Beendigung, abschließend geregelt und erledigt.
5. Die Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleichs trägt der Beklagte.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem vorgenannten gerichtlichen Vergleich zuzustimmen.

IV.

Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung endet die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern und setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG aus Vertretern der Aktionäre zusammen. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die satzungsgemäße Amtsperiode folgende Aufsichtsratsmitglieder zu wählen:

- a) Dr. Hanno Marquardt, Rechtsanwalt, Berlin

Herr Dr. Marquardt ist außerdem

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG, Grasleben
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Silicon Sensor International AG, Berlin
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Porzellanfabrik Zeh, Scherzer & Co. AG, Rehau

b) Dipl.-Math., Dipl.-Kfm. Veit Paas, Mathematiker, Köln

Herr Paas ist außerdem

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Matuschka Vermögensverwaltung AG, Aachen
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG, Grasleben
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Porzellanfabrik Zeh, Scherzer & Co. AG, Rehau

c) Dipl.-Betriebswirt Dirk Schmidt-Holzmann, Kaufmann, Düsseldorf

Die Hauptversammlung ist an diesen Wahlvorschlag nicht gebunden.

V.

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr vom 01.08.2004 bis 31.07.2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.08.2004 bis 31.07.2005 zu wählen.

Bedingungen der Teilnahme an der Hauptversammlung:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien während der Geschäftsstunden, spätestens am Montag, dem 07. Februar 2005 bei der Gesellschaft in 50670 Köln, Friesenstraße 50, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei dem

**Bankhaus Neelmeyer AG
FMS/ Finanz- und Wertpapierabwicklung
Am Markt 14-16
28195 Bremen**

bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der genannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle vom

letzten Hinterlegungstag bis zur Beendigung der Hauptversammlung für diese bei einem Kreditinstitut gesperrt gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank oder einem deutschen Notar, sind die von diesen auszustellenden Hinterlegungsbescheinigungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift spätestens am Dienstag, dem 8. Februar 2005, bei der Gesellschaft einzureichen.

Stimmrechtsvertretung:

Jeder Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Anträge von Aktionären:

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden im Internet unter „www.allerthal.de/rheinermoden/gegenantraege“ veröffentlicht, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Rheiner Moden AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln eingegangen sind.

Köln, im Januar 2005

Vorstand

Hinweis:

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die Zeiträume vom 03.05.2003 bis 16.03.2004 und vom 17.03.2004 bis 31.07.2004, mit den entsprechenden Lageberichten des Vorstands bzw. des Abwicklers und den dazugehörigen Berichten des Aufsichtsrats, liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Friesenstraße 50, 50670 Köln, zur Einsicht der Aktionäre aus.

Vorgenannte Unterlagen können unter www.allerthal.de/rheinermoden/geschaeftsbericht heruntergeladen werden.

Rheinert Modem

Aktiengesellschaft

Wertpapierkennnummer 701 870

ISIN DE0007018707